



Bildung & Management im Gesundheitssystem (M.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

gültig ab 01.01.2027



Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bildung & Management im Gesundheitssystem (M.A.) wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 04.09.2026 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß §116 Absatz3 in Verbindung mit §108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171) in der am Beschlusstag gültigen Fassung wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)
- § 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13, 16 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu §§ 29, 31 RahmenPO)
- § 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung & Management im Gesundheitssystem (M.A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH · Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Das Masterstudium soll die Studierenden für verantwortliche Tätigkeiten im Bildungsbereich des Gesundheitswesens mit der Ausrichtung Pflege, Gesundheit und Therapie vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln im Gesundheitswesen befähigen. Hierzu gehört insbesondere der interdisziplinäre Ansatz, in welchem sich pädagogische Konzepte mit betriebswirtschaftlichen Methoden verbinden. Darüber hinaus wird die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld gefördert.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Die HFH verleiht aufgrund der bestandenen Master-Prüfung im Masterstudiengang Bildung & Management im Gesundheitssystem den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Erster akademischer Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss in einem pädagogischen bzw. fachwissenschaftlichen Studiengang aus den Bereichen Pflege, Gesundheit oder Therapie, der äquivalent zu einem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewerteten Workload von mindestens 210 ECTS-Credits ist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studiengang absolviert haben, dessen Workload nicht äquivalent zu einem Workload von mindestens 210 ECTS Credit Points ist, werden unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen, dass zur Ausstellung des Masterprüfungszeugnis insgesamt mindestens 300 ECTS Credit Points erworben sein müssen. Über diese Auflage werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Zulassungsbescheid informiert.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Masterstudiengangs Bildung & Management im Gesundheitssystem (M.A.) ist neben dem ersten akademischen Abschluss (§ 5 Absatz 2 Satz 1 RahmenPO) eine berufspraktische Tätigkeit im Gesundheitswesen bzw. in angrenzenden Gebieten von in der Regel nicht unter einem Jahr (§ 5 Absatz 3 RahmenPO).
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, sofern sie eine der geforderten Qualifikation gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Hochschule im Einzelfall.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Der Studienbeginn ist der 01.01. für das Frühjahrssemester und der 01.07. für das Herbstsemester eines Jahres.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Bildung & Management im Gesundheitssystem (M.A.) umfasst 90 CP. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 2 250 Stunden beträgt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 4 Semester inklusive der Bearbeitung der Master-Thesis.

§ 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)

- (1) Selbststudium, Online- und Präsenzstudium werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe (digital und/oder in gedruckter Form) sowie weitere Online-Materialien über die Lernplattform der HFH bereitgestellt. Diese Materialien umfassen interaktive Elemente, vertiefende Inhalte und Diskussionsforen zur Unterstützung des Lernprozesses.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13, 16 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Bildung & Management im Gesundheitssystem (M.A.) umfasst 11 Pflichtmodule zuzüglich der Master-Thesis.
- (2) In den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
1	Modelle und Theorien von Organisationen und Personal	9	Komplexe Übung	PL
1	Professionalität in der Berufsbildungspraxis	6	Komplexe Übung	SL
1	Gestaltung von Wandel und Innovationen	7	Komplexe Übung	SL
Spezialisierungsmodul				
1	Pflegewissenschaft (Pflege) Therapiewissenschaften (Therapie) Public Health (Gesundheit)	6	Komplexe Übung	SL
2	Strategische und finanzwirtschaftliche Ausrichtung von Unternehmen	5	Klausurarbeit	PL
2	Lehren und Lernen in der digitalen Welt	6	Komplexe Übung	SL
2	Management von Bildungseinrichtungen	6	Komplexe Übung	PL
Spezialisierungsmodul				
2	Pflege im internationalen Kontext (Pflege) Evidence-based Health Care (Therapie/Gesundheit)	6	Hausarbeit	PL

Semester	Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
3	Kompetenzorientiertes Unterrichten und Prüfen	6	Komplexe Übung	PL
3	Nachhaltigkeit und Sicherung von Qualität	9	Klausurarbeit	PL
3	Empirische Forschung - Masterkolloquium	6	Komplexe Übung	SL
4	Master-Thesis	18	Master-Thesis	PL

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Die Prüfungsformen beinhalten Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Komplexe Übungen. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur bewertete bzw. benotete Individualleistungen der Studierenden sein.
- (2) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Planspiele, Simulationen, Fallaufgaben, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausuren und der Master-Thesis sind Gruppenarbeiten zulässig, sofern die Vorgaben zu den jeweiligen Modulen dies zulassen.
- (4) Gruppenarbeiten sind außerdem nur zulässig, sofern die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder eine klare Abgrenzung ermöglichen und individuell bewertet werden können.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

- (1) Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist ein neues Thema zu wählen.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu § 28 RahmenPO)

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten zwei Regelstudiensemester erfolgreich absolviert hat. Die Studiengangsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis) (zu §§ 29, 31 RahmenPO)

- (1) Das Thema der Master-Thesis wird durch die Studiengangsleitung genehmigt.
- (2) Die Master-Thesis ist grundsätzlich als eine empirische Arbeit und als Einzelarbeit anzufertigen. Weitere Regelungen enthält die Anleitung zur Master-Thesis.

- (3) Die Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 29 (6) der RahmenPO wird nach Rücksprache mit den Betreuenden durch die Studiengangsleitung genehmigt.
- (4) Die Zulassung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters gemäß § 31 (2) der RahmenPO beantragt die Studiengangsleitung beim Prüfungsausschuss.

§ 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Master-Thesis werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der Credit Points gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Masterarbeit – berechnet

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.